UNIVERSITÄTSSTADT GARCHING.

2. ÄNDERUNGSSATZUNG

DER STADT GARCHING B. MÜNCHEN ÜBER DIE ERHEBUNG VON BENUTZUNGSGEBÜHREN FÜR DIE STÄDTISCHEN KINDERTAGESEINRICHTUNGEN VOM 24.09.2026

Aufgrund der Art. 1, Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Garching b. München folgende Satzung:

§ 1 Änderungen

Die Satzung der Stadt Garching b. München über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen vom 26.10.2023 mit Änderungen vom 14.12.2023 wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 2 Satz 4 wird das Wort „Gebühr" gestrichen und durch die Formulierung „Essensgebühr nach § 7 Absatz 2 und 3" ersetzt.

2. § 6 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

 2. im Kindergarten:

Buchungsstunden pro Tag	Gebühr
4 Stunden	10,00 €
mehr als 4 bis 5 Stunden	20,00 €
mehr als 5 bis 6 Stunden	30,00 €
mehr als 6 bis 7 Stunden	50,00 €
mehr als 7 bis 8 Stunden	70,00 €
mehr als 8 bis 9 Stunden	100,00 €
mehr als 9 bis 10 Stunden	130,00 €

3. In § 7 Abs. 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Pauschale" die Worte „in Krippe und Kindergarten" ergänzt.

4. § 7 wird um folgenden Absatz 3 ergänzt:
 „Die monatliche Essenspauschale im Hort beträgt bei Teilnahme am Mittagessen an
 - bis zu drei Tagen pro Woche 48,00 €,
 - vier bis fünf Tagen pro Woche 80,00 €."

UNIVERSITÄTSSTADT GARCHING.

5. § 11 wird ersatzlos gestrichen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

Garching b. München, 24. September 2026

Stadt Garching b. München

Thomas Lemke
Erster Bürgermeister